

Internationalisierung der Lehramtsausbildung - Förderbedingungen ab dem Hochschuljahr 2019/2020

Die Förderbedingungen werden zusammen mit der entsprechenden Ausschreibung veröffentlicht und sind dann für alle geförderten Projekte für die gesamte bewilligte Laufzeit verbindlich.

A) Zuwendungsfähige Ausgaben

Die nachfolgende Nummerierung orientiert sich an der Struktur des Finanzierungsplans (Gesamtausgaben). Die Förderpauschalen/-sätze gelten für die gesamte Projektlaufzeit. Diese werden während der Vertragslaufzeit nicht angepasst.

1. Personalmittel für Projektdurchführung und -betreuung

1.1 Personal im Inland: wissenschaftliches, nicht-wissenschaftliches, administratives Personal

Es können Mittel für wissenschaftliche Mitarbeiter, wissenschaftliche Hilfskräfte, studentische Hilfskräfte sowie sonstiges Personal an der deutschen Hochschule zur Vorbereitung, Koordination und Durchführung des Projektvorhabens beantragt werden.

Personalausgaben umfassen das AG-Bruttoentgelt. Jahressonderzahlungen sind nur für den Bewilligungszeitraum zuwendungsfähig und nur insoweit der Auszahlungstermin in diesem liegt.

Werkverträge und Lehraufträge sind im Finanzierungsplan unter 2.1 Honorare anzugeben.

2. Sachmittel

2.1. Honorare

Honorare sind zulässig für Tutoren, Hilfskräfte, Sprachlehrende oder weitere Lehrbeauftragte **in Deutschland** für Dienstleistungen in selbständiger Form zur Vorbereitung der deutschen Studierenden auf den Auslandsaufenthalt und zur Betreuung der Studierenden der Partnerhochschule in Deutschland (z.B. interkulturelle Trainings, Sprachkurse, Vorträge, etc.).

Darüberhinausgehende reguläre fachliche Lehrangebote sowie Honorare für Personen, die im Ausland an dem Projekt mitarbeiten, sind nicht zuwendungsfähig.

2.2 Mobilität Projektpersonal

Es können Reisemittel für Anbahnungs-/Kontaktreisen, Konferenzen, Exkursionen, Vernetzungs-/Arbeitstreffen, Workshops sowie Sommer-/Winterschulen der deutschen Projektbeteiligten ins Ausland sowie der ausländischen Lehrenden/Koordinatoren und Dozenten/Wissenschaftler nach Deutschland beantragt werden.

Es können Reisemittel für Gastdozenturen von ausländischen Lehrenden/Koordinatoren an der deutschen Hochschule (länderspezifische Mobilitätspauschale, die alle mit der Reise im Zusammenhang stehenden Nebenkosten abdeckt) und von deutschen Lehrenden/Koordinatoren an der ausländischen Partnerinstitution beantragt werden (s. Tabellarische Übersicht über die zuwendungsfähigen Ausgaben).

Sonstige Ausgaben für z.B. Übergepäck, o. ä. sind nicht zuwendungsfähig.

Die Dauer einer Gastdozentur soll in der Regel zwei Wochen bis maximal sechs Monate betragen.

2.3 Aufenthalt Projektpersonal

Es können Aufenthaltsmittel für Anbahnungs-/Kontaktreisen, Konferenzen, Exkursionen, Vernetzungs-/Arbeitstreffen, Workshops, Sommer-/Winterschulen der deutschen Projektbeteiligten ins Ausland sowie der ausländischen Lehrenden/Koordinatoren und Dozenten/Wissenschaftler nach Deutschland beantragt werden (s. Tabellarische Übersicht über die zuwendungsfähigen Ausgaben).

Es können Aufenthaltsmittel für Gastdozenturen von ausländischen Lehrenden/Koordinatoren an der deutschen Hochschule und von deutschen Lehrenden/Koordinatoren an der ausländischen Partnerinstitution beantragt werden (s. Tabellarische Übersicht über die zuwendungsfähigen Ausgaben).

Die Dauer einer Gastdozentur soll in der Regel zwei Wochen bis maximal sechs Monate betragen.

2.4 Sachmittel Inland

Sachmittel Inland stehen ausschließlich der deutschen Hochschule zur Verfügung.

Es können alle in der Ausschreibung unter 2.4. aufgeführten Ausgaben erstattet werden.

Es können ein- bis vierwöchige internationale Sommer-/Winterschulen an der deutschen Hochschule beantragt werden. Es können Mittel bis zu 25.000 Euro für Sommer-/Winterschulen beantragt werden für Stipendien (Reise-

und Aufenthaltskosten) für die ausländischen Studierenden der Partnerhochschule(n) sowie in begrenztem Umfang für Personal- und Sachmittel der deutschen Hochschule.

Hinweis:

Ausgenommen von der Förderung sind Stammpersonal, DAAD-Marketingmaßnahmen, technische Ausstattung, Hardware sowie Möbel.

Klären Sie daher Fragen, ob andere geplante Ausgaben als ‚Sachmittel Inland‘ zuwendungsfähig sind, frühzeitig mit dem DAAD ab, noch bevor die Ausgaben tatsächlich getätigt werden. Stellt sich bei der Prüfung des Verwendungsnachweises heraus, dass Ausgaben nicht zuwendungsfähig sind, muss der DAAD diese zurückfordern.

Tabellarische Übersicht über die zuwendungsfähigen Ausgaben

Ausgabe/ Maßnahme	Zielgruppe	Förderung			Finanzplan:	Förderdauer
Personalmittel für Projektdurchführung und -betreuung (in D)	Administratoren/Wiss. Mitarbeiter (in D)	nach TVöD			1.1	für die Dauer der Förderung
	stud. und/oder wiss. Hilfskräfte (in D)	Stundenvergütung oder Tagessatz (je nach Hochschule und Bundesland)			1.1	
Honorare	Dozenten (in D)	Zeitraumen	Dozenten ohne wissenschaftl. Qualifikation (€)	Dozenten mit wissenschaftl. Qualifikation (€)	2.1	für die Dauer des Auftrags
		1 Stunde	34 – 68	51 – 83		
		2 Stunden	68 – 117	100 - 166		
		3 Stunden	117 – 166	151 - 250		
		4 Stunden	166 - 217	200 - 333		
		5 Stunden	217 – 267	250 - 416		
		6 Stunden	267 – 316	300 - 499		
		7 Stunden (ganzer Tag)	300 – 367	350 - 566		
Anbahnungs-/ Kontaktreisen, Vernetzungstreffen, Workshops (Kurzzeitaufenthalte)	Projektbeteiligte (dt. HS)	Flug- und Fahrtkosten gemäß BRKG (i.d.R. Bahnfahrten 2. Klasse, Flüge economy class) + Aufenthaltskosten (gemäß BRKG)			2.2.	für die Dauer der Reise, Treffen, Workshops
	Projektbeteiligte (Partner-HS)	Mobilitätspauschale gemäß DAAD-Liste (s. Anlage) + Aufenthaltspauschale von 89 Euro pro Tag			2.3	
					2.2	
					2.3	
Gastdozenturen	Projektbeteiligte (dt. HS)	Flug- und Fahrtkosten gemäß BRKG (i.d.R. Bahnfahrten 2. Klasse, Flüge economy class) + Aufenthaltskosten gemäß BRKG			2.2	i.d.R. 14 Tage bis max. 6 Monate
	Projektbeteiligte (Partner-HS)	Mobilitätspauschale gemäß DAAD-Liste (s. Anlage) + Aufenthaltspauschale von 89 € pro Tag bis zu 22 Tagen, bzw. Monatspauschale von 2.000 € (im Folgemonat 67 € pro Tag bis zu 22 Tagen, dann Monatspauschale)			2.3	
					2.2	
					2.3	
Sommer-/Winterschulen	Studierende, Graduierte und Nachwuchswissenschaftler der dt. HS (Sommer-/Winterschule an der Partner-HS)	250 € / Woche, max. 4 Wochen (= max. 1.000 €)			2.3	für die Dauer der Maßnahme (ein- bis vierwöchig)
	Studierende, Graduierte und Nachwuchswissenschaftler der Partner-HS (Sommer-/Winterschule in D)	250 € / Woche, max. 4 Wochen (= max. 1.000 €)			2.3	

	Dozenten/Wissenschaftler der dt. HS (Sommer-/Winterschule an Partner-HS)	Flug- und Fahrtkosten gemäß BRKG (i.d.R. Bahnfahrten 2. Klasse, Flüge economy class) + Aufenthaltskosten gemäß BRKG	2.2 2.3	
	Dozenten/Wissenschaftler der Partner-HS (Sommer-/Winterschule in D)	Mobilitätspauschale gemäß DAAD-Liste (s. Anlage) + Aufenthaltspauschale von 89 € pro Tag bis zu 22 Tagen bzw. Monatspauschale von 2.000 € (im Folgemonat 67 € pro Tag bis zu 22 Tagen, dann Monatspauschale)	2.2 2.3	
Konferenzteilnahmen	Projektbeteiligte (dt. HS)	Flug- und Fahrtkosten gemäß BRKG (i.d.R. Bahnfahrten 2. Klasse, Flüge economy class) + Aufenthaltskosten gemäß BRKG + Teilnahmegebühr (nach tatsächlichen Kosten)	2.2 2.3 2.4	für die Dauer der Maßnahme
	Projektbeteiligte (Partner-HS)(nur nach D)	Mobilitätspauschale gemäß DAAD-Liste (s. Anlage) + Aufenthaltspauschale von 89 € pro Tag	2.2 2.3	

3. Geförderte Personen

Der Begriff „Geförderte Personen“ im Finanzierungsplan bezieht sich lediglich auf die geförderten Studierenden. Hochschulpersonal, Dozenten etc. fallen unter die Positionen 1 ‚Personalmittel‘ und 2 ‚Sachmittel‘.

Der geförderte Auslandsaufenthalt der Studierenden beträgt in der Regel 4 bis 10 Monate.

Stipendien für Praxisaufenthalte können nur in Verbindung mit einem Studienaufenthalt im Programm gefördert werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Qualitätssicherung der Praktikumsplätze durch die deutsche Hochschule stattgefunden hat.

Stipendienmittel können nur bewilligt werden, sofern Kooperationsvereinbarungen mit den entsprechenden Partnerhochschulen vorliegen.

Diese können bei neu hinzukommenden Kooperationen im Laufe der Förderung eingereicht werden und müssen spätestens vor Stipendienauszahlung an die Studierenden vorliegen sowie vorab vom DAAD genehmigt worden sein.

Tabellarische Übersicht der Fördermittel für Studierende

Ausgabe/ Maßnahme	Zielgruppe	Förderung	Finanzplan:	Förderdauer
Studien-/ Praxisaufenthalte für Studierende	Stipendiaten der dt. HS	Reisekostenpauschale (s. Anlage) + Vollstipendium (s. Anlage) + Versicherungspauschale 35 €/Monat + ggf. Studiengebühren	3.1 3.4 3.4 3.4	i.d.R. 4 bis zu 10 Monate
	Studierende der Partner-HS (aus Ländern der DAC-Liste + Russische Föderation)	Reisekostenpauschale (s. Anlage) + Zuschuss von 400 Euro/Monat für Studierende der Partner-HS (aus Ländern der DAC-Liste + Russische Föderation)	3.1 3.4	

Mobilitätsstipendium

3.1 Mobilität geförderte Personen (Studierende der deutschen Hochschule)

Hier können die Reisekostenpauschalen für die Lehramtsstudierenden der deutschen Hochschule beantragt werden.

Die Höhe der Reisekostenpauschale wird länderabhängig festgelegt (siehe Liste „Fördersätze für deutsche Studierende“). Die Pauschale wird einmal zu Beginn des ersten Fördermonats ausgezahlt und beinhaltet bereits die Mittel für die Rückreise. Mit der Reisekostenpauschale sind alle mit der Reise im Zusammenhang stehenden Nebenkosten für z.B. Visagebühren, Ausgaben für Impfungen, Übergepäck, Gepäckversicherung o.ä. abgegolten.

Bei den Reisekostenpauschalen handelt es sich um feste Beträge (Pauschalen), die nicht aufgestockt oder gekürzt werden können.

Die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fördersätze gelten verbindlich für den gesamten Zeitraum der Bewilligung und werden während der Vertragslaufzeit nicht angepasst.

3.1 Mobilität geförderte Personen (Studierende von Partnerhochschulen aus Ländern der DAC-Liste + Russ. Föderation)

Hier können die Reisekostenpauschalen für die Studierenden der Partnerhochschulen aus DAC-Ländern sowie der Russischen Föderation beantragt werden.

Die Höhe der Reisekostenpauschale wird länderabhängig festgelegt (siehe Liste „Fördersätze für Studierende der Partnerhochschulen aus DAC-Ländern“). Die Pauschale wird einmal zu Beginn des ersten Fördermonats ausgezahlt und beinhaltet bereits die Mittel für die Rückreise. Mit der Reisekostenpauschale sind alle mit der Reise im Zusammenhang stehenden Nebenkosten für Übergepäck, Visum o.ä. abgegolten.

Bei den Reisekostenpauschalen handelt es sich um feste Beträge (Pauschalen), die nicht aufgestockt oder gekürzt werden können.

Die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fördersätze gelten verbindlich für den gesamten Zeitraum der Bewilligung und werden während der Vertragslaufzeit nicht angepasst.

Aufenthaltsstipendium

3.4 Aufenthalt geförderte Personen (Studierende der deutschen Hochschule)

Betrag 1: Die deutschen Studierenden erhalten für die gesamte Dauer des Auslandsaufenthaltes ein monatliches Vollstipendium. Die Höhe des jeweiligen Stipendiums richtet sich nach dem Zielland (siehe Liste „Fördersätze für deutsche Studierende“).

Jede/r Studierend/r, der von der Hochschule für ein Lehramtsstipendium nach den u.g. Kriterien ausgewählt wurde, erhält die vollen Stipendienleistungen. Die monatlichen Stipendienraten sollten den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Fördermonats zur Verfügung stehen. Bei den Vollstipendien handelt es sich um feste Beträge (Pauschalen), die nicht aufgestockt oder gekürzt werden können.

Die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fördersätze gelten verbindlich für den gesamten Zeitraum der Bewilligung und werden während der Vertragslaufzeit nicht angepasst.

Betrag 2: Für Auslandsversicherungen (Kranken-, Haftpflicht-, Unfallversicherung) erhalten die geförderten Studierenden eine monatliche Pauschale in Höhe von 35 Euro. Da Versicherungsbeiträge in der Regel zu Beginn des Versicherungszeitraums und im Voraus zu zahlen sind, kann der gesamte Betrag zusammen mit der ersten Stipendienrate ausgezahlt werden. Bei der Versicherungspauschale handelt es sich um feste Beträge (Pauschalen), die nicht aufgestockt oder gekürzt werden können.

Die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fördersätze gelten verbindlich für den gesamten Zeitraum der Bewilligung und werden während der Vertragslaufzeit nicht angepasst.

Betrag 3: Studiengebühren der ausländischen Partnerhochschule können für die geförderten deutschen Studierenden nur bis zu der vom DAAD festgelegten länderspezifischen Obergrenze übernommen werden.

Es werden **keine** Verwaltungsausgaben, Semestergebühren, bench fees oder ähnliches übernommen.

Regelhöchstgrenze für die bei deutschen Stipendiaten vom DAAD übernommenen Studiengebühren für ein Studienjahr (pro Semester jeweils die Hälfte): generell 2.500 Euro.

Länderspezifische Obergrenzen:

Ägypten 6.000 Euro, Australien 12.000 Euro, Brasilien 4.500 Euro, Chile 4.500 Euro, Großbritannien 6.100 Euro, Hongkong 9.000 Euro, Israel 5.000 Euro, Japan 7.700 Euro, Kanada 9.000 Euro, Korea 4.100 Euro, Neuseeland 3.000 Euro, Südafrika 3.000 Euro, USA 18.000 Euro.

Deutsche Studierende mit BAföG

Leistungsbezogene Stipendien gelten nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 BAföG als Einkommen, werden jedoch bis zu einer Höhe von 300 Euro monatlich vom BAföG-Amt nicht angerechnet.

Dem BAföG-Amt muss die/der Studierende das DAAD-Stipendium anzeigen. Dieses berücksichtigt dann ggf. den über 300 Euro hinausgehenden Anteil des Stipendiums bei der Berechnung des BAföG-Anspruchs. Die Prüfung und ggf. Anrechnung des DAAD-Lehramts-Stipendiums erfolgt durch das BAföG-Amt.

Allerdings sind – auch ohne vorliegenden BAföG-Bescheid – die voraussichtlich zu erwartenden nachfolgenden BAföG-Leistungen wie folgt zu berücksichtigen:

BAföG-Reisekostenzuschlag: keine Auszahlung der DAAD-Reisekostenpauschale

BAföG-Versicherungszuschuss: keine Auszahlung der DAAD-Versicherungspauschale

Nur falls lt. BAföG-Bescheid keine Reisekosten und/oder Versicherungspauschale gezahlt werden, können Leistungen für diesen Zweck aus DAAD-Mitteln übernommen werden.

3.4. Aufenthalt geförderte Personen (ausländische Studierende aus Ländern der DAC-Liste + Russische Föderation)

Betrag 1: Bei einem Partnerland, das zu den Entwicklungs- und Schwellenländern zählt (Anlehnung der Einstufung des Development Assistance Committee (DAC)), können die Studierenden der Partnerhochschule während des Studiums in Deutschland einen monatlichen Zuschuss von 400 Euro erhalten (siehe „Liste der Entwicklungs- und Schwellenländer“).

Die monatlichen Zuschüsse sollten den ausländischen Studierenden zu Beginn des jeweiligen Fördermonats zur Verfügung stehen. Bei den Zuschüssen handelt es sich um feste Beträge, die nicht aufgestockt oder gekürzt werden können.

Die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fördersätze gelten verbindlich für den gesamten Zeitraum der Bewilligung und werden während der Vertragslaufzeit nicht angepasst.

B) Stipendienvergabe

Stipendien können an teilnehmende Studierende der Lehramtsstudiengänge unter folgenden Voraussetzungen vergeben werden

a) Deutsche

- Deutsche Staatsangehörigkeit oder Gleichstellung mit Deutschen gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2ff und Abs. 2 und Abs. 3 BAföG
- Vollmatrikulation an einer deutschen Hochschule in der Fachrichtung des ISAP-Projekts
- Überdurchschnittliche akademische Qualifikation (oberes Viertel im Hochschulmaßstab)
- Persönliche Eignung für den Auslandsaufenthalt
- Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen an der ausländischen Partnerhochschule

b) Deutschen gleichgestellte Personen

Unter engen Voraussetzungen können auch Deutschen gleichgestellte Personen gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2ff. und Abs. 2 und Abs. 3 BAföG einbezogen werden. Dabei handelt es sich um

- heimatlose Ausländer
- anerkannte Flüchtlinge
- Inhaber einer Niederlassungserlaubnis
- Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EG
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, den §§ 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2, §104a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bei ständigem Wohnsitz in Deutschland
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 AufenthG bei ständigem Wohnsitz in Deutschland und einem Aufenthalt von mindestens vier Jahren
- Ehegatten und Kinder von Ausländern mit Aufenthaltstitel, wenn sie selber eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 30, 32, 33 oder 34 AufenthG besitzen, ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und gegebenenfalls (je nach Aufenthaltstitel des Ehepartners bzw. der Eltern) einen Aufenthalt von mindestens vier Jahren nachweisen können
- Ausländer, die als Ehegatten oder Kinder von EU- und EWR-Staatsangehörigen ein Recht auf Einreise und Aufenthalt haben
- Studierende aus EU-EWR-Ländern, die in Deutschland bereits vor Aufnahme des Studiums in einer mit dem Studium in inhaltlichem Zusammenhang stehenden Tätigkeit gearbeitet haben
- Studierende aus EU-EWR-Ländern mit Daueraufenthaltsrecht
- Ausländer, die selbst vor Aufnahme ihres Studiums fünf Jahre oder deren Eltern während der letzten sechs Jahre vor dem Studium mindestens drei Jahre rechtmäßig in Deutschland erwerbstätig waren.
- geduldete Ausländer, die sich mindestens vier Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhalten und hier ihren ständigen Wohnsitz haben.

Darüber hinaus soll geprüft werden, inwieweit ein Deutschlandbezug gegeben und ob die Förderung eines internationalen Studierenden förder- und kulturpolitisch zu vertreten ist. Eine Förderung kommt insbesondere dann in Frage, wenn die zu fördernde Person die Schulzeit überwiegend in Deutschland verbracht und die deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben oder bereits vier Semester an einer deutschen Hochschule studiert hat. Ferner soll eine Förderung nur dann erfolgen, wenn der Lebensmittelpunkt in Deutschland liegt und die begründete Erwartung besteht, dass die geförderte Person nach Beendigung des vorübergehenden Auslandsaufenthaltes wieder nach Deutschland zurückkehrt.

c) Nichtdeutsche Studierende

Nichtdeutsche Studierende, wenn sie in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind mit dem Ziel, den Abschluss an der deutschen Hochschule zu erreichen. Eine Förderung im Heimatland ist in der Regel ausgeschlossen.

Diese Ausnahmeregelung für nichtdeutsche Studierende gilt zunächst bis auf Weiteres.

Zum Ausschluss einer Förderung im Heimatland:

Die Stipendien dienen der Mobilitätsförderung; grundsätzlich sollten die Geförderten daher durch ihren Auslandsaufenthalt ein neues Land und Hochschulsystem kennenlernen.

Daher sollen die Stipendien grundsätzlich nicht zur Förderung von Heimatlandaufenthalten eingesetzt werden. In bestimmten Fällen kann jedoch auch ein Aufenthalt im Heimatland sinnvoll sein und nach Rücksprache mit dem DAAD gefördert werden.

Als „Heimatland“ kann auch ein Land angesehen werden, in dem ein/e Bewerber/in vor dem Aufenthalt in Deutschland lange Zeit gelebt hat, da auch in einem solchen Fall das Ziel der Mobilitätsförderung im oben genannten Sinne nicht erreicht würde. Umgekehrt muss das Geburtsland einer/s Bewerberin/s, in dem sie/er nur wenige Jahre gelebt hat, nicht als Heimatland in diesem Sinne gelten.

Des Weiteren gilt für b) und c):

Darüber hinaus soll geprüft werden, inwieweit ein Deutschlandbezug gegeben und ob die Förderung eines internationalen Studierenden förder- und kulturpolitisch zu vertreten ist. Eine Förderung kommt insbesondere dann in Frage, wenn die zu fördernde Person die Schulzeit überwiegend in Deutschland verbracht und die deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben oder bereits vier Semester an einer deutschen Hochschule studiert hat. Ferner soll eine Förderung nur dann erfolgen, wenn der Lebensmittelpunkt in Deutschland liegt und die begründete Erwartung besteht, dass die geförderte Person nach Beendigung des vorübergehenden Auslandsaufenthaltes wieder nach Deutschland zurückkehrt.

C) Auswahl der Stipendiaten

Die **Auswahl der Stipendiaten** erfolgt in Eigenverantwortung der Hochschule.

Die Auswahlkriterien müssen transparent sein, und es ist ein Protokoll über die Auswahl zu erstellen.

Hierbei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Wie wurde das Stipendienprogramm in der Hochschule bekanntgemacht?
- Wie setzt sich die Auswahlkommission zusammen?
- Dokumentation des Auswahlverfahrens und der Auswahlentscheidung (Bestenauswahl)
- Dokumentation der Stipendienvergabe (Stipendienvereinbarungen, Stipendienurkunden)

Studierende sollten zu Beginn ihres Auslandsaufenthalts mindestens zwei absolvierte Fachsemester nachweisen.

Die gewährten Förderleistungen setzen ein ordnungsgemäßes Studium an der Partnerhochschule (und ggf. Absolvierung des vereinbarten Praxisaufenthalts) über die gesamte vereinbarte Laufzeit voraus. Die deutsche Hochschule erstellt **Stipendienvereinbarungen und Stipendienurkunden** für die ausgewählten Studierenden der deutschen Hochschule (s. Anlagen 8 und 9).

Der DAAD rät unbedingt dazu, den Studierenden den Abschluss einer ausreichenden **Auslandskrankenversicherung** inkl. Haftpflicht- und Unfallversicherung nahezulegen. Dazu ist aus Programmmitteln eine monatliche Pauschale in Höhe von 35 Euro/Stipendiat vorgesehen. Die Studierenden haben auch die Möglichkeit, eine solche Versicherung über den DAAD abzuschließen. Informationen hierzu erhalten Sie unter:

Telefon: 0228/882-8770, E-Mail: versicherungsstelle@daad.de

Eine **Teilnehmerliste** muss spätestens bei der ersten Anforderung von Stipendienmitteln im Portal vorliegen. Die Vorlage „Teilnehmerliste“ steht Ihnen auf der Webseite des Lehramts-Programms (www.daad.de/lehrer) zur Verfügung.

Gleichzeitige Inanspruchnahme von Stipendien anderer Geldgeber

Studierende und Graduierte dürfen bis auf einige Ausnahmen gleichzeitig ein **DAAD-Vollstipendium** und ein anderes Stipendium in Anspruch nehmen. Jedoch müssen in vielen Fällen Anrechnungen vorgenommen werden.

Ausnahmen: Ein Lehramtsstipendium schließt die gleichzeitige Inanspruchnahme eines weiteren vom DAAD geförderten Stipendiums (z.B. PROMOS, DAAD-Individualstipendien etc.) aus. Ebenso können ein Lehramtsstipendium und ein ERASMUS-Stipendium, ein Fulbright-Stipendium sowie ein Deutschlandstipendium nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Die Beurlaubung von einem Deutschlandstipendium während der Lehramtsstipendien-Laufzeit ist aber möglich.

Ansonsten werden Zweitstipendien deutscher und ausländischer (privater und öffentlicher) Einrichtungen in voller Höhe auf das Lehramts-Stipendium angerechnet.

Bei Stipendien von Begabtenförderungswerken (u.a. Studienstiftung des deutschen Volkes, Avicenna-Studienstiftung, Cusanuswerk, Evangelisches Studienwerk Villigst, Hans-Böckler-Stiftung, Stiftung der deutschen Wirtschaft, Konrad-Adenauer-Stiftung, Heinrich-Böll-Stiftung, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bundesstiftung Rosa Luxemburg, Friedrich-Naumann-Stiftung, Hanns-Seidel-Stiftung) gilt folgende Regelung: Die Förderung durch ein DAAD-Stipendium schließt die Inanspruchnahme eines Auslandszuschlags der Begabtenförderungswerke aus. Die inlandsbezogenen Förderleistungen der Begabtenförderungswerke werden vollständig auf das Lehramtsstipendium angerechnet. Die Studienkostenpauschale (vormals Büchergeld) der Begabtenförderungswerke bleibt dagegen anrechnungsfrei.

Nebentätigkeit

Bei Erhalt eines **Vollstipendiums** im Rahmen des Lehrerausbildungs-Programms gilt, dass die Ausübung einer Nebentätigkeit mit einem Verdienst bis zur Pauschalierungsgrenze (z.Zt. 450 Euro brutto monatlich) für Teilzeitbeschäftigte dem DAAD zwar angezeigt werden muss, diese jedoch nicht genehmigungspflichtig ist.

Die Ausübung einer Nebentätigkeit mit einem Verdienst über der Pauschalierungsgrenze ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des DAAD gestattet. Das Hauptkriterium für die Zustimmung ist, dass die Nebentätigkeit den Stipendienzweck nicht gefährdet oder ihm widerspricht.

D) Auszahlungsmodalitäten

Die geplanten Ausgaben müssen getrennt nach Haushaltsjahren beantragt und angefordert werden. Bitte achten Sie darauf, dass Mittel nicht eher im DAAD-Portal angefordert werden können, als sie innerhalb von sechs Wochen (s. Zuwendungsvertrag 4.2) nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Bei Verwendung von Mitteln nach Ablauf der Sechs-Wochen-Frist ist eine Begründung hinsichtlich evtl. Zinsforderungen notwendig (vgl. Eingabemaske „Mittelanforderung“ im DAAD-Portal).

Die letztmögliche Anforderung der Mittel des laufenden Haushaltsjahres muss rechtzeitig vor Kassenschluss des DAAD erfolgen (Datum wird mitgeteilt). Mittel für das neue Haushaltsjahr können erst ab dem 01.01. angefordert werden.

Hinweis: Stipendienraten für den Monat Januar können – müssen aber nicht – im Finanzierungsplan ins vorherige Haushaltsjahr kalkuliert werden, sofern sie den teilnehmenden Studierenden noch im Dezember ausgezahlt werden, damit diese zu Beginn des Stipendienmonats Januar über die Rate verfügen.

E) Zuwendungsvertrag

Bei einer Förderzusage wird ein Zuwendungsvertrag (Vollfinanzierung) zwischen dem DAAD (Zuwendungsgeber) und der deutschen Hochschule (Zuwendungsempfänger) geschlossen; daher muss der Vertrag von der Hochschulleitung bzw. deren zeichnungsberechtigter Vertretung unterschrieben werden.

Für die Projektdurchführung berücksichtigen Sie bitte unbedingt die zuwendungsrechtlichen vertraglichen Vorgaben sowie die dazugehörigen Anlagen „ANBest-P“ und „BNBest-BMBF“. Diese sind im DAAD-Portal hinterlegt.

Bitte beachten Sie die vertraglichen Nachweis- und Meldepflichten und weisen Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projektes unbedingt auf die zuwendungsrechtlichen Vorgaben hin.

Rückzahlungen

Restmittel sind umgehend nach Ende eines Haushaltsjahres (31.12.) sowie nach Ende der Vertragslaufzeit an den DAAD zurückzuzahlen. Bei verspäteter Rückzahlung müssen ggf. Zinsen vom DAAD erhoben werden. Rückzahlungen sind unter Angabe der Projekt-ID und des entsprechenden Haushaltsjahres auf das folgende Konto des DAAD zu überweisen:

Commerzbank Bonn
IBAN: DE28 3708 0040 0208 518500
SWIFT-BIC: DRESDEFF370

Nachweis der Verwendung

Spätestens zum 28.02. (bzw. 29.02.) des Folgejahres ist ein unterzeichneter Zwischennachweis als PDF über das DAAD-Portal einzureichen. Bei Ablauf der Förderung ist der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen (siehe Zuwendungsvertrag 6.1).

F) Kontakt

Referat P41 – Internationalisierung in der Lehre

Referatsleiterin: Tabea Kaiser

Referentin/Teamleiterin: Almut Lemke (lemke<at>daad.de, Tel.: 0228 882 5615)

Projektbearbeitung: Marion Asten (asten<at>daad.de, Tel.: 0228 882 4874)

www.daad.de/lehramt